

GEMEINDE OSTERRÖNFELD

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

(zum Bebauungsplan Nr. 33 A
„Kreishafen-Süd, Bürogebäude“)



Begründung

19. März 2008

AC PLANERGRUPPE

JULIUS EHLERS | MARTIN STEPANY
STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Stefan Escosura

Inhalt

1	Planungserfordernis und räumlicher Geltungsbereich	3
2	Übergeordnete Planungsgrundlagen	3
2.1.	Landesraumordnungsplan	3
2.2.	Regionalplan	4
2.3.	Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg	4
2.4.	Landschaftsrahmenplan	6
2.5.	Flächennutzungsplan	6
2.6.	Landschaftsplan	7
3	Übergeordnete Ziele / Aspekte der Stadtentwicklung	8
4	Planungsinhalte	9
4.1.	Flächennutzung	9
4.2.	Erschließung	10
4.3.	Bodenverhältnisse	10
4.4.	Lärmuntersuchung	12
4.5.	Ver- und Entsorgung	18
5	Hinweise	18
6	Flächengrößen	18
7	Umweltbericht	19
7.1.	Einleitung	19
7.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	25
7.3.	Ergänzende Angaben	40
7.4.	Zusammenfassung	40

1 Planungserfordernis und räumlicher Geltungsbe- reich

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich nördlich angrenzend an die Strasse „Am Kamp“ im Bereich beidseitig der Einmündung der Strasse „Am Kamp-Kanal“.

Ausgelöst durch den Ansiedlungswunsch eines Produzenten für Windenergieanlagen in Schleswig-Holstein wurden landesweit eine Vielzahl von möglichen Standorten auf ihre Eignung hin untersucht. Ein wesentliches Kriterium ist dabei eine unmittelbare Schiffanbindung aufgrund der Dimensionen der Produkte, die zum Teil nicht über die Straße zu transportieren sind. Verblieben ist letztendlich der Standort Osterrönfeld. Durch zusätzliche, begleitende Anfragen entwickelte sich der Bedarf zur Errichtung des Kreishafens-Süd mit daran anschließenden Gewerbeflächen. Ziel ist die Entwicklung eines gezielt, den Bereich Windenergie ansprechenden Gewerbegebietes, dass sowohl der Produktion als auch der Forschung und Entwicklung dient.

Diese zum gleichzeitig in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 33 A „Kreishafen-Süd, Bürogebäude“ gehörige 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist Bestandteil verschiedener Planverfahren zur Entwicklung des Kreishafens-Süd und der dazugehörigen Gewerbeflächen.

Der festgestellte Flächennutzungsplan der Gemeinde Osterrönfeld stellt die Fläche des Bebauungsplans als Wohnbaufläche dar, eine Änderung des Flächennutzungsplans ist somit erforderlich.

2 Übergeordnete Planungs- grundlagen

2.1. Landesraumordnungsplan

Gemäß Landesraumordnungsplan (1998) liegt Osterrönfeld im Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen (Rendsburg).

Die Flächen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans grenzen auf Ebene des Landesraumordnungsplans an Räume mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Nord-Ostsee-Kanal, südlich anschließender Landschaftsraum). Bezüglich der Verkehrsinfrastruktur befinden sich die BAB 7, BAB 210 / B 202 und Hafen mit überregionaler Bedeutung bzw. Kanalhafen in unmittelbarer Nähe.

Die Stadt- und Umlandbereiche sollen als regionale Wirtschafts-, Versorgungs-, und Siedlungsschwerpunkte weiterentwickelt werden und zur Stärkung der ländlichen Räume beitragen.

2.2. Regionalplan

Für das Gebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Regionalplan, über die Darstellungen der Landesraumordnung hinausgehend, der Bereich der Wehrauniederung als Vorranggebiet für den Naturschutz dargestellt.

Aufgrund der engen Stadtgrenzen in Verbindung mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes besitzt Rendsburg kaum noch Reserven für eine flächenhafte Entwicklung. Der Regionalplan weist dabei auf die Flächen südlich der B 202 für eine bauliche Entwicklung hin. Da die benachbarten Gemeinden wie in diesem Fall Osterrönfeld über ausreichend geeignete Flächen für eine langfristig ausgerichtete stärkere Siedlungsentwicklung verfügen erhalten diese eine planerische Wohnfunktion und/oder eine Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion. Zwischen der Stadt Rendsburg und der Gemeinde Osterrönfeld ist im Rahmen eines Vertrages über eine interkommunale Zusammenarbeit ein fairer Interessenausgleich vereinbart worden.

2.3. Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg

Im Folgenden werden die wesentlichen Aussagen der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (Stand 08/04) bezüglich der vorgesehenen gewerblichen Entwicklungen kurz zusammengefasst.

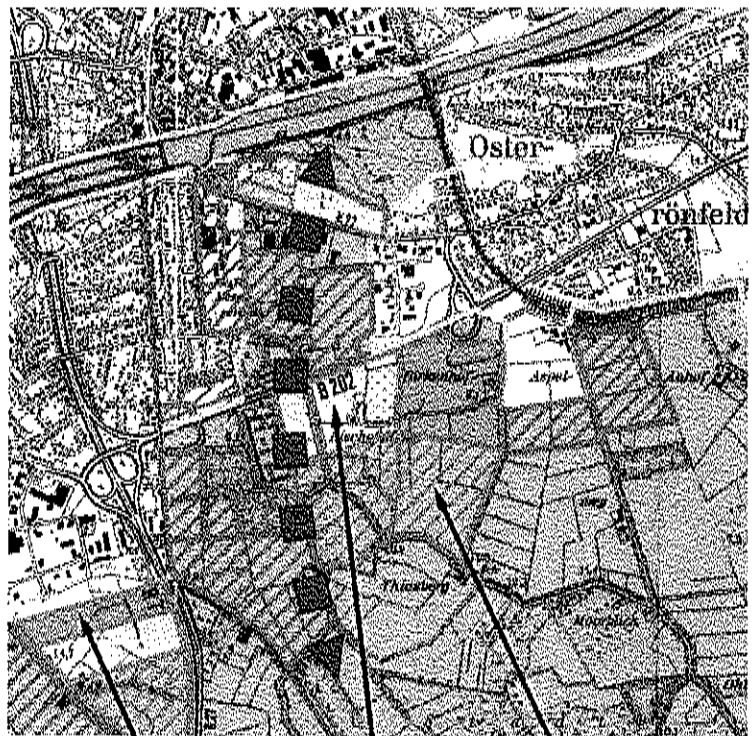
Das vorgeschlagene Siedlungsmodell gründet sich auf eine Analyse der Siedlungsstruktur, der Landschaftselemente und berücksichtigt die Ergebnisse der durchgeführten Verkehrsuntersuchungen und -planungen. Die Siedlungsentwicklung konzentriert sich auf die verstädterte Zone, den sog. „Siedlungsmantel“. Das Modell empfiehlt eine maßvolle räumliche Entwicklung der außerhalb des Siedlungsmantels liegenden Gemeinden. Die Gliederung des „Siedlungsmantels“ erfolgt einerseits durch den Nord-Ostsee-Kanal und Eider, andererseits durch die im „Leitbild Grünvernetzung“ dargestellten Landschaftsachsen, deren Ausprägung bei einer Fortsetzung der gegenwärtigen Siedlungsentwicklung in Teilbereichen, u. a. Westerrönfeld/Osterrönfeld, geschwächt wird. Das Leitbild für den Siedlungsraum betont, neben der bereits erwähnten maßvollen Entwicklung der Gemeinden außerhalb des Siedlungsmantels, den Erhalt des kompakten Siedlungsmantels und die Stärkung der Siedlungskerne.

Die Schwerpunkte der gewerblichen Entwicklung stellt das „Leitbild Gewerbeentwicklung“ dar. Lage und verkehrliche Erschließung der gewerblichen Schwerpunkte erlauben im Sinne der Grundsätze und Ziele eine funktionale Spezialisierung im Sinne einer gezielten Profilierung der vier Schwerpunktbereiche (u. a. das interkommunale Gewerbegebiet Rendsburg/Osterrönfeld). Dabei könnten z. B. in den Mittelpunkt gestellt werden: Logistik, Industrie, „normales“ Gewerbe, Gewerbe mit spezifischen Anforderun-

gen (etwa hinsichtlich der architektonischen Qualitäten). Ein Vorteil dieses Ansatzes begründet sich durch die Möglichkeit einer zielgruppenbezogenen Vermarktung der Flächen.

Vorgesehen ist ein Verfahren, das die zur Verfügung stehenden Potenziale, unterschieden nach den Nutzungsarten „Wohnbauflächen / gemischte Bauflächen“ und „Gewerbeflächen“, zeitlich gestaffelt auf jeweils drei Prioritätsstufen verteilt.

Flächen der 1. Priorität sollen bis zum Jahre 2010, der 2. Priorität) ab 2010 bis 2020 und der 3. Priorität ab 2020 entwickelt werden.



Entwicklungspotenziale Gewerbeflächen

Auszug: GEP Stand 08/04

Es gilt der Grundsatz, dass die der 2. und 3. Priorität zugeordneten Flächen erst dann entwickelt werden sollen, wenn die Potenziale der „1. Stufe“ bzw. 2. Stufe insgesamt ausgeschöpft sind. Für den Fall, dass eine Abweichung von der dargestellten Einstufung gewünscht wird, bedarf es hierzu im Gegensatz zu den „Innenflächen“ einer Abstimmung unter den beteiligten Kommunen. Im Regelfall sollte die „Höherstufung“ einer Fläche an der anderen Stelle

le durch die Herabstufung einer vergleichbar großen und nutzbaren Fläche ausgeglichen werden.

Die Darstellung der künftigen gewerblichen Entwicklung darf nicht allein unter quantitativen Aspekten betrachtet werden. Eine der vorrangigen, künftig zu leistenden Arbeiten im Zuge der Weiterentwicklung der GEP wird es sein, funktionale Spezifizierungen zu erarbeiten und in die Planung einfließen zu lassen, um die im Siedlungsmodell dargestellten gewerblichen Schwerpunkte entsprechend ihrer Stärken (Infrastruktur, Umfeldgestaltung, Flächengrößen, Flächennutzung etc.) zielgruppengerecht entwickeln zu können.

Bislang war die gesamte Fläche des vorgesehenen Kreislaufens - Süd in der Gebietsentwicklungsplanung als Wohnbauflächen der zweiten Priorität dargestellt. Nach dem bereits dargestellten Verfahren ist die vorgesehene Wandlung der Fläche in die fortlaufenden Beratungen der Gebietsentwicklungsplanung im Arbeitsausschuss eingespeist worden. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich in Rendsburg anstehenden Konversionsmaßnahmen, die geeignete innerstädtische Wohnlagen bereitstellen und der zu erwartenden demographischen Entwicklung wird eine Wandlung der bisher vorgesehenen Wohnbauflächen in gewerbliche Flächen innerhalb der GEP mitgetragen.

2.4. Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III aus dem Jahr 2000 stellt angrenzend an den Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans den Bereich der Wehrauniederung als gesetzlich geschütztes Biotop (größer als 20 Hektar) gemäß § 15 a LNatSchG dar. Außerdem befinden sich östlich entlang des Kanals Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems.

2.5. Flächennutzungsplan

Der genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Osterröfnfeld stellt die Fläche der 6. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend der Darstellung in der Gebietsentwicklungsplanung als Wohnbaufläche, im Gegensatz zur vorgesehenen Festsetzung eines Gewerbegebietes und der zugeordneten Stellplätze in Form eines Sondergebietes „Stellplätze“ dar.

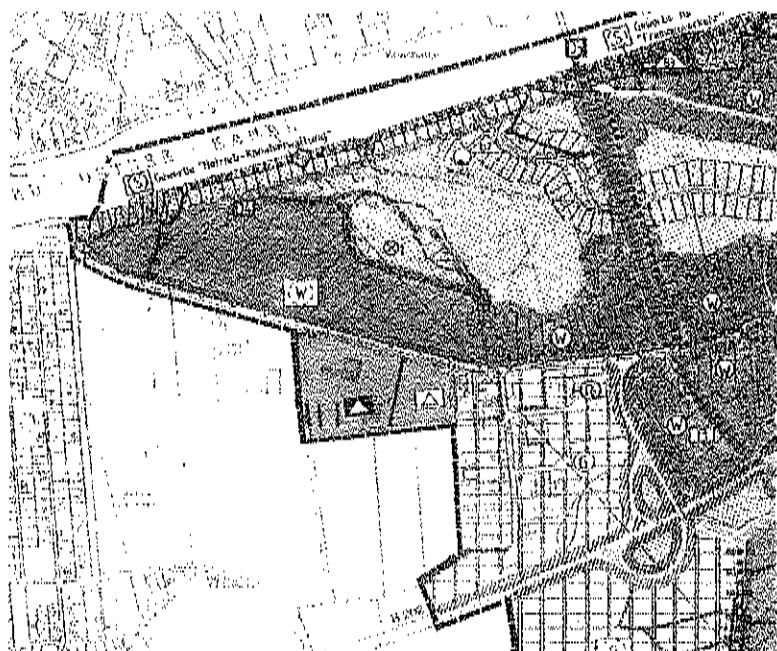
Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist somit erforderlich.

Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich:

- nördlich eine Sonderbaufläche (Betrieb – Kanalverwaltung) bzw. der als landwirtschaftliche Fläche dargestellte Uferbereich des Kanals mit dem dazugehörigen Betriebsweg.
- östlich Wohnbauflächen bzw. Flächen für Maßnahmen und Flächen für Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes. Innerhalb dieser Flächen ist eine Fläche

mit Altablagerungen gekennzeichnet, die wahrscheinlich zur Ablagerung von Schutt, Müll und Klärschlamm genutzt wurde.

- südlich die als Hauptverkehrsstraße dargestellte Straße „Am Kamp“ (K 27). Südlich der Straße, die gleichzeitig die Gemeindegrenze bildet befindet sich die Landwirtschaftskammer bzw. das Ausstellungsgelände der DEULA.
- westlich die als Wohnbaufläche dargestellte Obdachlosenunterkunft des Amtes Eiderkanal.
- außerdem befindet sich nord-westlich direkt an das Plangebiet anschließend der Bebauungsplan Nr. 32 „Sondergebiet Fremdenverkehr“ mit dem darin enthaltenen Kanalcafe. Die Änderung des Bebauungsplan Nr. 32 ist in Abstimmung mit den Eigentümern vorgesehen und wird derzeit vorbereitet. In den Gesamtplanungen sind diese Veränderungen bereits berücksichtigt.



Auszug festgestellter Flächennutzungsplan

2.6. Landschaftsplan

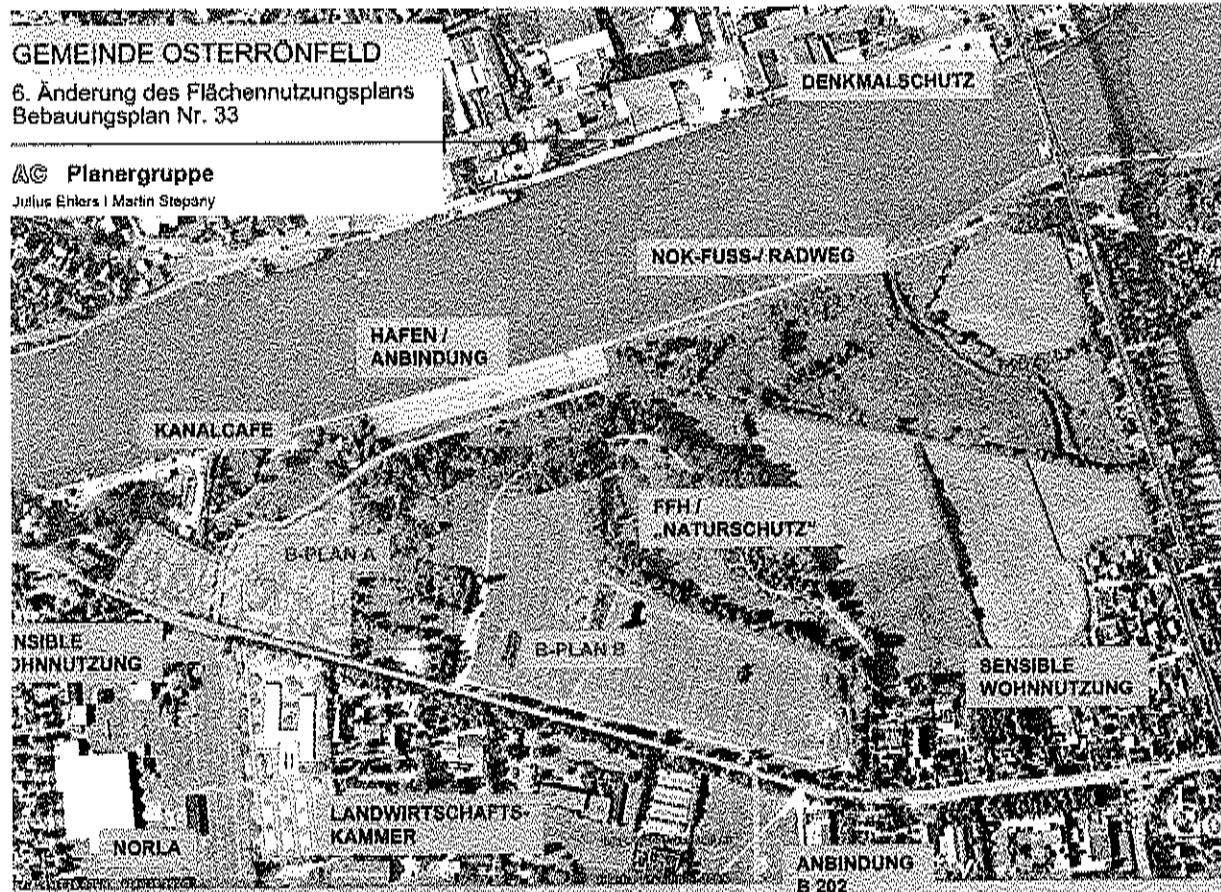
Für den östlichen Teil der 6. Änderung des Flächennutzungsplans stellt der Landschaftsplan ein potenzielles Baugebiet für Wohn- und Mischbebauung dar. Dieses belegt einen ca. 150 m breiten Streifen nördlich der Straße „Am Kamp“. Außerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung sind die Wehrau-Niederung sowie die angrenzenden Trockenbereiche bis auf einen ca. 100 m breiten Streifen entlang des NOK als geplanter geschützter Landschaftsbestandteil sowie Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Die Gemeinde Osterrönfeld betreibt zurzeit die erste Fortschreibung ihres Landschaftsplanes, in dem auch die Anpassungen der Planungen im Untersuchungsgebiet erfolgen sollen.

3 Übergeordnete Ziele / Aspekte der Stadtentwick- lung

Die Gesamtentwicklung des Kreishafens – Süd und des dazugehörigen Gewerbegebietes umfasst eine Reihe von einzelnen, parallel betriebenen Planverfahren mit unterschiedlichen Entwicklungsständen, die aus einer alle Teilplanverfahren umfassenden Gesamtplanung entwickelt werden.

- Die Planung des eigentlichen Hafens und der dazugehörigen Anbindungsstraße erfolgt derzeit in Form eines Planfeststellungsverfahrens.



Auszug Gesamteinfügung

- Ein weiteres Planfeststellungsverfahren wird für die überörtliche verkehrliche Anbindung des Gebietes an die B 202 und damit an das Bundesautobahnnetz angestrebt. Alternativ wäre diese für die verkehrliche Entlastung des Ortes notwendige Anbindung in einem gemeinsamen mit der Stadt Rendsburg aufzustellenden planfeststellungersetzenden Bebauungsplan sicher zu stellen. In jedem Fall ist vor Verfahrensbeginn des Bebauungsplans Nr. 33 B der Beginn der planerischen Anbindung an die B 202 sicher zu stellen. In Fortsetzung der Anbindung an die B 202 im Bereich der Einmündung in die Strasse „Am Kamp“ ist die zukünftige interne Erschließung des Gewerbegebietes vorgesehen.

- Die Planung des dem Hafen zugeordneten Gewerbegebietes erfolgt im Rahmen üblicher Bauleitplanung. Diese erfolgt in zwei formal getrennten Verfahren (Bebauungsplan Nr. 33 A und B sowie zugehörige Änderungen des Flächennutzungsplans). Hintergrund der Trennung der Verfahren ist einerseits das Anliegen eines Unternehmens in einem ersten Schritt in kürzester Zeit seine Verwaltung sowie die Forschungs- und Entwicklungsabteilung anzusiedeln. In einem zweiten, kurz darauf folgenden Schritt, ist die dazugehörige Produktion vorgesehen. Insgesamt sind bis 2010 bis zu 550 Beschäftigte an diesem Standort geplant. Andererseits sind im Bereich der vorgesehenen östlichen Begrenzung des Gewerbegebietes (Bebauungsplan Nr. 33 B) vertiefende Untersuchungen bezüglich der Auswirkungen der gewerblichen Ansiedlung auf das benachbarte FFH-Gebiet und die angrenzende Wohnbebauung notwendig. Aus diesem Grunde ist, nach derzeitigem Kenntnisstand, die endgültige Begrenzung des Gewerbegebietes noch nicht festzulegen. Die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 33 B ist jedoch unabhängig von der letztendlichen Begrenzung des Gewerbegebietes in seiner Funktionsfähigkeit sichergestellt.

Um beiden Ansprüchen zu genügen, wird deshalb für den von der „FFH-Problematik nicht betroffenen“ Bebauungsplan Nr. 33 A bzw. die 6. Änderung des Flächennutzungsplans, der die Verwaltungs- sowie die Forschungs- und Entwicklungsabteilung beinhaltet, als erstes das Verfahren eingeleitet.

Ausdrücklich ist festzustellen, dass trotz der unterschiedlichen Verfahren und Untersuchungsstände das Gesamtkonzept des Hafens und der dazugehörigen Gewerbeflächen durch die parallele Bearbeitung sichergestellt wird.

4 Planungsinhalte

4.1. Flächennutzung

Vorgenommen wird eine Änderung von Wohnbauflächen in gewerbliche Bauflächen und zugeordneten Stellplätzen in Form eines Sondergebietes „Stellplätze“.

Ziel ist die Entwicklung eines gezielt den Bereich Windenergie ansprechenden Gewerbegebietes, daß sowohl der Produktion als auch der Forschung und Entwicklung dient. Wie in Kapitel 3 bereits dargelegt ist die 6. Änderung des Flächennutzungsplans und des dazugehörigen Bebauungsplans Nr. 33 A Teil der Gesamtentwicklung Kreishafen-Süd. Dabei sollen die Flächen der vorliegenden Änderung der Aufnahme der Verwaltungseinrichtungen sowie der Forschungs- und Entwicklungsabteilung eines Unternehmens dienen. Die Flächen stehen dabei in einem un-

mittelbaren Zusammenhang mit den vorgesehenen Produktionseinrichtungen, die im Zuge des Bebauungsplans Nr. 33 B und der dazugehörigen Änderung des Flächennutzungsplans direkt östlich angrenzend umgesetzt werden.

Zur Sicherstellung der für die bis zu 550 Beschäftigten ca. notwendigen 400 Stellplätze wird ein Sondergebiet „Stellplätze“ festgesetzt. Analog zur vorgesehenen Entwicklung der Ansiedlung des Betriebes werden im Rahmen des Bebauungsplans zunächst nach Bedarf ebenerdige Stellplätze vorgesehen. Darüber hinaus wird für den bereits jetzt absehbaren Bedarf die Voraussetzung geschaffen, unter Ausnutzung des bestehenden Geländeprofiles, eine maximal viergeschossige Parkpalette zu errichten.

4.2. Erschließung

Die Erschließung erfolgt unverändert über die Strasse „Am Kamp“.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt die Festsetzung einer Straßenverkehrsfläche, die die interne Erschließung des festgesetzten Gewerbegebietes und der zugeordneten Stellplätze sichert und darüber hinaus den ersten Abschnitt der vorgesehenen Straße zur Anbindung des Hafens darstellt. Die weitere planerische Sicherung der Fortsetzung der Straße erfolgt im Zuge des Planfeststellungsverfahrens des Hafens.

Die Leistungsfähigkeit der Erschließung ist unter Berücksichtigung der zu erwartenden Belastungen von ca. 5.000 Kfz/d auf der Strasse „Am Kamp“, gemäß aktueller Verkehrsuntersuchung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg gewährleistet. Obwohl verkehrstechnisch nicht erforderlich, besteht zusätzlich die Option eine Linksabbiegespur mit einer Aufstelllänge von ca. 4 PKW auf der Straße „Am Kamp“ vorzusehen.

Teil des vorgesehenen zweispurigen Strassenquerschnitts im Zuge des Bebauungsplans ist ein 3 m breiter Fuß- und Radweg, der neben der Anbindung des Hafens auch die Anbindung des Kanalcafes und des kanalbegleitenden Betriebsweges sicherstellt.

Die Anbindung an das ÖPNV-Netz erfolgt in Form der auf der Strasse „Am Kamp“ geführten Busverbindung Rendsburg – Westerrönfeld – Osterrönfeld. Aspekte der Schulwegsicherung und ausreichende Querungshilfen im Verlauf der Straße „Am Kamp“ sind zu gewährleisten.

4.3. Bodenverhältnisse

Für die Schaffung einer öffentlichen Hafenanlage am NO-Kanal ist im Bereich der Hafenkaje die Verbreiterung des bestehenden Kanalquerschnittes erforderlich. Die Erschließung des Geländes erfolgt über eine Anbindungsstraße an die K 27. Für die Herstellung der Hafenanlage

einschl. der erforderlichen Infrastruktur sowie der vorbereitenden Maßnahmen für die Planung des anliegenden Gewerbegebietes sind Bodenbewegungen in größerem Umfang notwendig. Die anfallenden Bodenmengen sollen im Rahmen eines Bodenmanagements vorrangig auf dem Gelände weiter verwendet werden. Überschussmengen sollen für zukünftige Baumaßnahmen im Kreisgebiet bereitgestellt werden.

Das Untersuchungsgebiet ist etwa 20 Hektar groß. Es liegt in Osterrönfeld nördlich der Kreisstraße 27 und grenzt direkt an den Nord-Ostsee-Kanal. Im Osten befindet sich die Eisenbahnhochbrücke und im Westen der Straßenzug Am Alten Schützenhof. Direkt am Kanal verläuft der südliche Betriebsweg des NO-Kanals. Das Gelände ist hier relativ eben und weist eine Höhe von ca. NN + 1,5 m bis + 2,0 m auf. Nach Süden wird das Gelände kuppiger und steigt auf bis zu NN + 10,0 m an. Es ist von kleinen Bäumen und Sträuchern bewachsen, zur K 27 hin von Rasen bedeckt. Im Osten des Plangebietes verläuft die Niederung der Wehrau, die heute umgeleitet wird und über ein Wehr in der Nähe der Eisenbahnhochbrücke in den Nord-Ostsee-Kanal entwässert.

Im Rahmen einer historischen Erkundung wurde für das Untersuchungsgebiet im Archiv des Wasser- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau nach Altaufschlüssen recherchiert. Es wurden insgesamt drei Sondierungen aus dem Jahre 1959 gefunden. Zur weiteren Untersuchung des Untergrundes wurden im Bereich des geplanten Betriebsgeländes insgesamt fünfzehn Sondierbohrungen (BS 01 bis BS 15) bis in Tiefen von jeweils 10,00 m unter Geländeoberkante (GOK) abgeteuft. Aus den Sondierbohrungen wurden insgesamt 150 gestörte Bodenproben der Güteklasse 3 - 4 entnommen.

Es wurden durch die Sondierbohrungen bis zu 1,20 m mächtige sandige Mutterböden und Auffüllungen erkundet. In allen Aufschlüssen werden diese Böden zunächst von Fein- bis Mittelsanden unterlagert. Ab einer Teufe von etwa 3 m unter Gelände schließen sich etwas gröbere Mittel- bis Grobsande, die teilweise kiesig ausgebildet sein können, an. In größeren Tiefen (ab ca. 8-10 m unter Gelände) stellen sich dann wiederum Feinsande ein, die nicht durchteuft wurden. In den Sanden wurden in geringem Maße Kohlestückchen angetroffen. Vereinzelt wurden dünne Schluff- bzw. Torflagen erbohrt. Die Mächtigkeit erreicht allerdings jeweils nur 5-10 cm. Lediglich an einer Stelle ist eine Schlufflage bei 3,5 m unter Gelände mit einer dünnen Torfschicht insgesamt 0,5 m mächtig. Die Lagerung der Sande ist generell als mitteldicht anzusprechen.

Das Grundwasser wurde in der Nähe des Kanals ab 1,50 – 1,70 m unter GOK angetroffen. Es korrespondiert mit den Geländehöhen und dem Wasserstand im Nord-Ostsee-Kanal. Da das Gelände nach Süden hin ansteigt (BS 08: NN + 8,08 m) wurden dort auch entsprechend größere Flurabstände (BS 08: 7,50 m) festgestellt. Stauwasser wurde aufgrund der nur sehr lokalen dünnen Grundwasser-gering-leitenden Schichten nicht angetrof-

fen.

Die oberflächennah anstehenden Böden (sandige Mutterböden und Auffüllungen) sind nicht ausreichend tragfähig und sollten vor einer Bebauung abgeschoben werden. Die darunter anstehenden Sande in mitteldichter bis dichter Lagerung stellen dagegen einen hinreichend tragfähigen Baugrund dar. Hinweise auf eine anthropogene Kontamination wurden nicht gefunden (organoleptische Bodenansprache). Die Fundamente der geplanten Gebäude sollten in die anstehenden Sande, die oberflächennah u.U. nachverdichtet werden müssen, einbinden. Die rückwärtigen Verankerungen der zur Hafengebiefung notwendigen Spundwände binden in die mitteldicht bis dicht gelagerten Feinsande ein. Die exakte Dimensionierung sowie Einbindetiefe der Anker kann bei Vorliegen der Planung festgelegt werden. Die lokal angetroffenen bindigen Schichten stellen aufgrund ihrer geringen Mächtigkeiten aus gründungstechnischer Sicht kein Problem dar. Im Zuge des Bodenaushubs für die Schaffung der Hafenkaje ist ein Bodenmanagement notwendig. Teilmengen des Bodens können direkt auf dem Gelände weiter verwendet werden.

4.4. Lärmuntersuchung

Im Zuge der Aufstellung des zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans gehörigen Bebauungsplans Nr. 33 A wurde eine Lärmuntersuchung erarbeitet, deren wesentliche Ergebnisse nachfolgend dargestellt werden:

Allgemeines

Die Gemeinde Osterröfnfeld plant auf einem derzeit unbebauten Gelände auf der Südseite des Nord-Ostsee-Kanals den Bau eines Hafens sowie die Entwicklung eines Gewerbegebietes. Die Umsetzung des Vorhabens erfolgt in einem Bebauungsplanverfahren für die Schaffung der Gewerbeflächen (Bebauungspläne Nr. 33 A / B) sowie einem Planfeststellungsverfahren für den Bau und Betrieb der Hafenanlage. In einem ersten Schritt sollen vorab die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau des Verwaltungsgebäudes und einer dazugehörenden Stellplatzanlage / Parkdeck geschaffen werden. Hierzu wird der Bebauungsplan Nr. 33 A aufgestellt.

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens gegenüber dem Prognose-Nullfall aufgezeigt und bewertet. Dabei wurden die Veränderungen der Belastungen aus Gewerbelärm und Verkehrslärm getrennt als auch die Veränderungen der Gesamtbelastungen ermittelt. Als Untersuchungsfälle wurden der Prognose-Nullfall ohne Umsetzung der geplanten Maßnahmen und der Prognose-Planfall berücksichtigt.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1, „Schallschutz im Städtebau“, wobei zwischen gewerblichem Lärm

und Verkehrslärm unterschieden wird. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrswegen an den Kriterien der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) orientieren.

Die DIN 18005, Teil 1 verweist für die Beurteilung von gewerblichen Anlagen auf die TA Lärm, so dass die Immissionen aus Gewerbelärm auf Grundlage der TA Lärm beurteilt werden.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung befindet sich in folgenden Bereichen:

- Bebauung westlich des Plangeltungsbereiches: Die nächstgelegene Wohnnutzung („Am Kamp“) ist durch ein Obdachlosenheim gegeben, ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt nicht vor, im Flächennutzungsplan der Gemeinde Osterrönfeld ist dieser Bereich als Mischgebiet ausgewiesen, so dass auch hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit von einem Mischgebiet (MI) ausgegangen wird.
- Bebauung westlich des Plangeltungsbereiches: Weiter westlich befindet sich Wohnbebauung südlich der Straße „Am Alten Schützenhof“, die bereits zur Stadt Rendsburg gehört, hier wird von einer Nutzung als Mischgebiet ausgegangen (Einstufung als gemischte Bauflächen gemäß Flächennutzungsplan).
- Bebauung östlich des Plangeltungsbereiches („Am Kamp“): In etwa 550 m Abstand zum Plangebiet befindet sich auf der Nordseite der Straße „Am Kamp“ Wohnbebauung, für die eine Einstufung als allgemeines Wohngebiet (WA) zugrunde gelegt wird. Auf der südlichen Straßenseite befinden sich gewerbliche Nutzungen, so dass von einem Mischgebietscharakter (MI) ausgegangen wird. Rechtskräftige Bebauungspläne liegen hier nicht vor.
- Bebauung südlich des Plangeltungsbereiches („Am Kamp“): Südlich der Straße „Am Kamp“ befinden sich von Westen nach Osten das Messegelände der Stadt Rendsburg, die DEULA Schleswig-Holstein GmbH (Lehranstalt für Agrar- und Umwelttechnik), die Fachhochschule für Landwirtschaft und die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein sowie die Landwirtschaftsschule der beruflichen Schulen Rendsburg. Teilweise sind Hausmeisterwohnungen auf den Grundstücken vorhanden. Auf einem derzeit unbebauten Grundstück zwischen dem Messegelände und der DEULA ist der Neubau eines Gebäudes der Landwirtschaftskammer geplant. Hierzu liegen bereits konkrete Planvarianten vor. Hinsichtlich der Nutzung wird von einem Mischgebiet (MI) ausgegangen.
- Bebauung nördlich des Plangeltungsbereiches („Am Kamp-Kanal“): Hier befindet sich ein Gastronomie-Betrieb (Kanal-Café) mit Gästezimmern. Künftig ist der Bau eines zusätzlichen Gebäudes mit Fremdenzimmern westlich des derzeitigen Gebäudes geplant. Hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit wird von einem Mischgebiet (MI) ausgegangen, da der Charakter der Frem-

denverkehrsnutzung eher einem Landgasthof mit längerem Aufenthalt als einer kurzzeitigen Hotelnutzung entspricht.

- Wohnbebauung nördlich des Nord-Ostsee-Kanals: Weitere Wohnbebauung ist auf dem Nordufer des Nord-Ostsee-Kanals gegeben (Stadt Rendsburg). Hier liegen gemäß Flächennutzungsplan sowohl gemischte als auch Wohnbauflächen vor. Aufgrund der großen Entfernung ist dieser Bereich für die Beurteilung des Bebauungsplans Nr. 33 A nicht relevant.

Gewerbelärm

Zur Beurteilung der Geräuschbelastungen im Prognose-Nullfall und im Prognose-Planfall wurden die Beurteilungspegel aus Gewerbelärm an einigen maßgebenden Immissionsorten der angrenzenden Bebauung ermittelt.

Gewerbliche Vorbelastungen sind auf der Nordseite des Nord-Ostsee-Kanals durch den Betrieb des Kreishafens Rendsburg und der angrenzenden Gewerbeflächen gegeben. Weiterhin ist nördlich der geplanten Stellplatzanlage / Parkdeck eine Lagerfläche bzw. Betriebshof des Wasser- und Schifffahrtsamtes Kiel-Holtenau, Außenbezirk Rendsburg vorhanden.

Für den Prognose-Nullfall wurden für die vorhandenen Gewerbe- und Hafengebietsflächen pauschale flächenbezogene Emissionen angesetzt, die die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit der bisherigen Situation berücksichtigen.

Für den Prognose-Planfall wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33 A eine Emissionskontingentierung in Anlehnung an die DIN 45691 durchgeführt. Dabei wurden die geplanten Gewerbeflächen im Geltungsbereich des anschließenden Bebauungsplans Nr. 33 B sowie der Betrieb des geplanten Hafens Osterrönfeld berücksichtigt.

Für den Tagesabschnitt sind keine Emissionsbeschränkungen erforderlich. Vielmehr kann ein Ansatz LEK von 60 dB(A) je m², der gemäß DIN 18005, Teil 1 für nicht eingeschränkte Gewerbegebiete heranzuziehen ist, ausgeschöpft werden.

Für die Nacht werden Emissionsbeschränkungen festgesetzt, insbesondere um im Hinblick auf die weiteren geplanten Gewerbeflächen eine Strukturierung des Gebietes vorzunehmen. Die Emissionskontingente LEK_i von 45 dB(A) für die Flächen im Plangebiet wurden derart gewählt, dass die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung eingehalten werden bzw. die Überschreitungen auf das gemäß TA Lärm zulässige Maß von 1 dB(A) beschränkt werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bauleitplanung unter Berücksichtigung der festgesetzten Emissionskontingentierung mit dem Schutz der angrenzenden vorhandenen Wohnbebauung verträglich ist. Beurteilungsrelevante Zunahmen des Gewerbelärms beschränken sich auf das nahe Umfeld des Plangeltungsbereichs.

Um die prinzipielle Genehmigungsfähigkeit der geplanten

Ansiedlung der REpower Systems AG am vorgesehenen Standort zu prüfen, wurde eine Schallimmissionsprognose für den tatsächlich zu erwartenden Betrieb unter Berücksichtigung des derzeitigen Planungsstandes erstellt.

Für den Tagesabschnitt zeigt sich, dass aufgrund des tatsächlichen Betriebes der REpower Systems AG ein Emissionskontingent von LEK = 60 dB(A) ausreichend ist. Für den Nachtabschnitt (22:00 bis 06:00 Uhr) ist festzustellen, dass ohne baulichen Lärmschutz etwa 10 PKW-Bewegungen pro Stunde auf der neuen Stellplatzanlage bzw. im Parkdeck immissionsschutzrechtlich zulässig sind. Unter Berücksichtigung von baulichem Lärmschutz wären bei Bedarf jedoch auch mehr Fahrten zulässig.

Hinsichtlich der kurzzeitig auftretenden Spitzenpegel wird den Anforderungen der TA Lärm entsprochen.

In Bezug auf den anlagenbezogenen Verkehr auf den öffentlichen Straßen von/zur REpower Systems AG werden die Kriterien der TA Lärm zur Prüfung organisatorischer Maßnahmen zur Minderung des Verkehrslärms nicht erreicht, so dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Insgesamt ist festzustellen, dass die vorliegende Bauleitplanung und die geplante Ansiedlung der Verwaltung der REpower Systems AG mit dem Schutz der angrenzenden vorhandenen Wohnbebauung verträglich sind.

Festsetzungen zu technischen Details der Realisierung der geplanten Anlagen sind im Bebauungsplan nicht erforderlich; die notwendigen Regelungen können als Auflagen zur Baugenehmigung formuliert werden (Beachtung des Gebots der planerischen Zurückhaltung).

Verkehrslärm

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden die Belastungen aus Verkehrslärm berechnet. Dabei wurden der Straßenverkehrslärm auf den maßgeblichen Straßenabschnitten („Am Kamp“ und geplante Erschließungsstraße) sowie der Schienenverkehrslärm auf der Eisenbahnhochbrücke berücksichtigt. Die Straßenverkehrsbelastungen wurden im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung ermittelt (Prognosehorizont 2025). Die Zugzahlen wurden von der Deutschen Bahn AG zur Verfügung gestellt (Prognosejahr 2015).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Prognose-Planfall gegenüber dem Prognose-Nullfall durch die neu induzierten Zusatzverkehre die Zunahmen der Beurteilungspegel aus Straßenverkehrslärm nahezu überall im Bereich der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) und darunter liegen. Die Erheblichkeitsschwelle von 3,0 dB(A) wird nicht erreicht. Unter Einbeziehung der Vorbelastungen aus Schienenverkehrslärm sind insbesondere im Nahbereich der Hochbrücke noch geringere Zunahmen zu erwarten. Der Schutz der Wohnbebauung vor Straßenverkehrslärm durch den B-Plan-induzierten Zusatzverkehr ist somit gewährleistet.

Für die Belastung des Plangeltungsbereichs durch Verkehrslärm ist festzustellen, dass die Beurteilungspegel im

Bereich der Baugrenzen auf der Gewerbegebietsfläche bis zu 64 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts betragen. Der Orientierungswert für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags wird eingehalten, der Orientierungswert von 55 dB(A) nachts in einem kleinen Bereich um bis zu 4 dB(A) überschritten. Die Immissionsgrenzwerte für Gewerbegebiete von 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts werden überall eingehalten.

Gemäß DIN 4109 ergeben sich für die Gewerbegebietsfläche Anforderungen an den passiven Schallschutz zum Schutz von Büro- und Wohnnutzungen vor Verkehrslärm. Die Dimensionierung des passiven Schallschutzes erfolgt durch Festsetzung von Lärmpegelbereichen gemäß DIN 4109. Aktiver Schallschutz ist für den Schutz von Gewerbegebieten nicht angemessen.

Aus dem Verkehrslärm ergeben sich bis zu einem Abstand von 28 m zur Straßenmitte „Am Kamp“ der Lärmpegelbereich IV, im gesamten sonstigen Plangebiet Lärmpegelbereich III und kleiner. Durch den nicht explizit berücksichtigten Schiffsverkehrslärm sind keine anderen Lärmpegelbereiche zu erwarten. Unabhängig vom Verkehrslärm ist in Gewerbegebieten grundsätzlich Lärmpegelbereich III umzusetzen (vgl. DIN 4109, Abschnitt 5.5.6).

Gesamtlärm

Zusammenfassend ist festzustellen, dass je nach Lage der Immissionsorte der Verkehrslärm oder der Gewerbelärmpegelbestimmend ist.

Hinsichtlich der Bewertung der Veränderungen im Prognose-Planfall gegenüber dem Prognose-Nullfall ist festzustellen, dass die Zunahmen des Gesamtlärms an den maßgebenden Immissionsorten nahezu überall unterhalb der Erheblichkeitsschwelle von 3 dB(A), teilweise sogar im Bereich der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A) und darunter liegen.

Festsetzungen im Rahmen des Bebauungsplans

Schutz des Plangebiets

Zum Schutz des Plangebiets vor Lärmimmissionen gilt bis zu einem Abstand von 28 Metern zur Straßenmitte der Straße „Am Kamp“ für die straßenzugewandten Gebäudefronten Lärmpegelbereich IV, für Seiten- und Rückfronten Lärmpegelbereich III. Im sonstigen gesamten Plangebietungsbereich gilt unabhängig von der Verkehrslärmbelastung Lärmpegelbereich III.

Den genannten Lärmpegelbereichen entsprechen folgende Anforderungen an den passiven Schallschutz:

Lärmpegelbereich nach DIN 4109	Maßgeblicher Außenlärmpegel L_a	erforderliches bewertetes Schalldämmmaß der Außenbauteile ¹⁾ $R_{w,res}$	
	dB(A)	Wohnräume	Bürräume ²⁾
		[dB(A)]	
III	61 – 65	35	30
IV	66 – 70	40	35

1) resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Außenbauteils (Wände, Fenster und Lüftung zusammen)

2) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

Zum Schutz der Nachtruhe sind für Schlaf- und Kinderzimmer von ausnahmsweise zulässigen Wohnungen (Hausmeister, Betriebspersonal etc.) schallgedämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegelbereiches genügen.

Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung der für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.

Schutz vor Gewerbelärm aus dem Plangebiet

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 33 A vor Gewerbelärm sind auf der Sondergebietsfläche und der Gewerbegebietsfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) Emissionskontingente LEK_i von 45 dB(A) (bezogen auf 1 m²) nicht überschreiten.

Grundlage der Festsetzungen ist § 1, (4), Satz 1, Ziffer 2 in Verbindung mit § 11, (2), Satz 1 der BauNVO für das SO-Gebiet bzw. § 1, (4), Satz 1, Ziffer 1 für das GE-Gebiet.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Die Immissionsprognosen sind abweichend von der DIN 45691:2006-12 wie folgt durchzuführen:

- Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, Abschirmungen und Reflexionen im Plange-

Itungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände, Immissionspunkthöhe jeweils für das oberste Geschoss der nächstgelegenen Wohnbebauung);

- Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1.) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

4.5. Ver- und Entsorgung

Grundsätzlich kann der Änderungsbereich an die bestehenden und ausreichend dimensionierten Ver- und Entsorgungsleitungen in der Straße „Am Kamp“ angeschlossen werden.

Das anfallende Oberflächenwasser wird über eine in der öffentlichen Verkehrsfläche geführten Freigefälleleitung dem Kanal im Bereich der jetzigen Einleitungsstelle zugeführt. Die bestehende Entsorgungsleitung wird somit neu geführt.

5 Hinweise

Über die als gewerbliche Baufläche ausgewiesene Fläche verläuft die Richtfunkstrecke des Wasser- und Schiffsamtes Kiel-Holtenau, die zur Wahrung der hoheitlichen Aufgaben benötigt wird. Durch die geplante Flächennutzung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen, Arbeiten etc. darf die Richtfunkstrecke nicht unterbrochen oder beeinträchtigt werden.

6 Flächengrößen

Plangeltungsbereichsgröße: 25.900 m² 100 %

Davon:

Gewerbliche Bauflächen: 19.300 m² 75 %

Sonderbaufläche: 6.600 m² 25 %

7 Umweltbericht

Verfasser:
Bendfeldt • Herrmann • Franke
Landschaftsarchitekten BDLA
Jungfernstieg 44
241116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de

7.1. Einleitung

Anlass

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedelung eines Bürogebäudes und die Errichtung eines Parkplatzes an der Straßeneinmündung Zum Kamp-Kanal/ Am Kamp zu schaffen, wurde von der Gemeinde Osterrönfeld die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen.

Die 6. Änderung des FNP ist ein Teilvorhaben der im Norden der Gemeinde Osterrönfeld vorgesehenen Entwicklung eines Hafenstandorts mit angeschlossenen Gewerbegebieten. Aufgrund der heterogenen Genehmigungserfordernisse und des unterschiedlichen Detaillierungsgrads der einzelnen Projektbestandteile ergeben sich verschiedene Genehmigungsverfahren.

Für den Bau der Hafenanlage ist ein verkehrsrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 139 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) erforderlich. Die Ausweisung der gewerblich zu nutzenden Bauflächen erfolgt über die Aufstellung bzw. Änderung von Bauleitplänen durch die Gemeinde Osterrönfeld.

Bevor die Umsetzung des Gesamtvorhabens erfolgt, wird aufgrund zeitlicher Anforderungen die 6. Änderung des FNP dem Gesamtvorhaben vorgezogen. Sie ist - in Verbindung mit dem parallel für das Gebiet aufgestellten B-Plan Nr. 33a - für sich unabhängig von den weiter vorgesehenen Planungen des Gesamtvorhabens realisierbar.

Die Unterlagen zur vorbereitenden Bauleitplanung werden vom AC Planergruppe aus Itzehoe erarbeitet. Die Durchführung der Umweltprüfung und die Erstellung des Umweltberichts erfolgt durch die Freischaffenden LandschaftsArchitekten BDLA Bendfeldt • Herrmann • Franke aus 24116 Kiel.

Aufgabe und Inhalt des Umweltberichtes

Allgemeine Rechtsgrundlagen

Der Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des FNP wurde am 11. Dezember 2006 gefasst. Das Verfahren wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom November 2006 durchgeführt.

Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes, welche in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB definiert sind, im Rahmen einer Umweltprüfung (UP). Diese führt die erforderlichen Prü-

fungen unter einem Dach zusammen.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 ist zu prüfen, ob die Planung erhebliche Auswirkungen hat auf:

- Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Des weiteren ist zu prüfen, ob die in § 1a BauGB genannten ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten werden. Hierzu gehört:

- der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (Abs. 2),
- die Berücksichtigung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (Abs. 3) sowie
- falls ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigt werden kann, die Anwendung der Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Kommission (Abs. 4).

Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Um den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu bestimmen, sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Dieses wurde am 19. September 2007 durchgeführt.

Ziele und Inhalt des Umweltberichtes

Die Aufgabe des Umweltberichtes liegt darin, die Umwelt-

belange in den Planungsprozess einzustellen und die Ergebnisse der Umweltprüfung zu dokumentieren.

Die Inhalte des vorliegenden Umweltberichtes sind entsprechend den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zusammengestellt worden.

Der vorliegende Umweltbericht bezieht sich ausschließlich auf die 6. Änderung des FNP der Gemeinde Osterrönfeld. Die Erstellung eines gemeinsamen Berichtes für die 6. Änderung des FNP und den darauf aufbauenden parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. 33a erschien für das geplante Vorhaben nicht sinnvoll, da für die 6. Änderung des FNP zusätzlich auch die vorhandenen planerischen Vorgaben des alten FNP berücksichtigt werden müssen.

Beschreibung des Vorhabens

Ziele und Inhalte der 6. Änderung des FNP

Zielsetzung für die 6. Änderung des FNP ist die Schaffung von Rechtsgrundlagen zur Ansiedelung eines Bürogebäudes und die Errichtung eines Parkplatzes an der Straßeneinmündung Am Kamp-Kanal/ Am Kamp.

Bezüglich der Umweltbelange sind in der Planzeichnung folgende Darstellungen getroffen worden:

- Der Plangeltungsbereich umfasst eine rund 2,62 ha große Fläche an der Straßeneinmündung Am Kamp-Kanal/ Am Kamp.
- Im Osten werden Gewerbliche Bauflächen ausgewiesen.
- Westlich der Straße Am Kamp-Kanal sind Sonderbauflächen festgesetzt.

Die Begründung gibt darüber hinaus weitere Auskunft über die geplanten Nutzungen.

Bedarf an Grund und Boden

Der räumliche Geltungsbereich des B-Plangebietes umfasst eine Fläche von rund 2,62 ha. Davon nehmen die Gewerblichen Bauflächen 1,99 ha und die Sonderbauflächen 0,66 ha in Anspruch.

Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - § 1 BNatSchG: "Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass
 1. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
 3. die Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind."

§ 19 Abs. 1 BNatSchG: "Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen."

§ 19 Abs. 2 BNatSchG: "Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen).

§ 34 Abs.1 BNatSchG: "Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen."

Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten sowie Ausnahmen sind in § 34 Abs. 2 und Abs. 3 BNatSchG geregelt. Dem gemäß ist ein Projekt unzulässig, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Es sei denn, es bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art, und zumutbare Alternativen mit geringeren Beeinträchtigungen an anderer Stelle sind nicht gegeben.

§ 35 BNatSchG: "§ 34 ist entsprechend anzuwenden bei (...) 2. Sonstigen Plänen (...).

§ 42 BNatSchG stellt die zentrale nationale Vorschrift des besonderen Artenschutzes dar. Er beinhaltet für die besonders geschützten sowie die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Verbotstatbestände.

- Landeswaldgesetz (LWaldG)
Für Waldflächen gelten die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
§ 1a Abs. 1 WHG: "Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird."
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
§ 1 BBodSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur-

und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
§ 1 Abs. 1 BImSchG: "Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen."
§ 50 BImSchG: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiet sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."

Schutzgebiete und -objekte

- Gesetzlich geschützte Biotope gemäß §25 LNatSchG
Im Plangeltungsbereich befindet sich ein gemäß § 25 LNatSchG Knick. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Knicks führen können, sind verboten. Auf Antrag kann die Untere Naturschutzbehörde bezüglich Knicks Ausnahmen zulassen, wenn ein Ausgleich gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 geleistet wird.
Im noch gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Osterröfnfeld (1998) wurde die Ruderalfläche mit Trockenrasen als "Sonstige Sukzessionsfläche" (Biotop Nr. 1) dargestellt und entsprach daher einem gemäß § 15a des alten LNatSchG (2003) gesetzlich geschützten Biotop. Nach dem neuen LNatSchG (2007) ist im entsprechenden § 25 ein Schutz von Sukzessionsflächen nicht mehr vorgesehen.
- Landschaftsbestimmende Einzelbäume
Im untersuchten Raum befinden sich mehrere ortsbildprägende Einzelbäume, deren Beseitigung gegebenenfalls als Eingriff zu sehen ist.
- Besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 10 Abs. 2 BNatSchG
Im Plangeltungsbereich ist mit dem Vorkommen besonders geschützter Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG zu rechnen. Hierzu zählen insbesondere sämtliche vorkommende europäische Vogelarten, alle Amphibien-, Wildbienen- und Laufkäferarten sowie einzelne Säugetierarten. Im betroffenen Raum wurden auch Fledermäuse beobachtet, die darüber hinaus gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG streng geschützt sind.
Gemäß § 42 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten diverse Störungs- und Schädigungsverbote. Über § 62 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten von den Verboten geregelt.

Planerische Vorgaben

Gesamtplanung

- Regionalplan für den Planungsraum III (2000)
Der Plangeltungsbereich ist als Stadt- und Umlandbereich in ländlichen Räumen des Mittelzentrums Rendsburg ausgewiesen.
- Flächennutzungsplan (FNP) (2000)
Der bisher gültige FNP stellt für den gesamten Plangeltungsbereich der 6. Änderung geplante Wohnbauflächen dar. Außerhalb vom Plangeltungsbereich befindet sich der Gewässer- und Erholungsschutzstreifen entlang des NOK und der Wehrau. Dabei ist anzumerken, dass bei der Neuaufstellung des FNP im Jahre 2000 die im alten FNP für diesen Bereich vorgesehene Entwicklung eines Kreishafens unter anderem auf Grund des zur damaligen Zeit zurückgehenden Schiffsverkehrs im NOK aufgegeben wurde.
- Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (2004)
Der gesamte Plangeltungsbereich der 6. Änderung des FNP ist als Entwicklungspotenzial für Wohnbauflächen / Gemischte Bauflächen dargestellt mit der Prioritätsstufe I (Entwicklung bis 2010) für das westliche Teilgebiet und der Prioritätsstufe II (Entwicklung 2010-2020) für das östliche Teilgebiet. Östlich vom Plangeltungsbereich ist symbolisch eine Grünvernetzung zwischen dem südlich gelegenen Stadtmoor und NOK verzeichnet.

Landschaftsplanung

- Landschaftsprogramm (LAPRO) Schleswig-Holstein 1999
Das Landschaftsprogramm enthält für den Geltungsbereich keine planerischen Aussagen.
- Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III (2000)
Zum Geltungsbereich selbst sind keine planerischen Aussagen vorhanden. Der LRP stellt außerhalb vom Plangeltungsbereich die Wehrau-Niederung mit angrenzenden Bereichen sowie einen Streifen entlang des NOK in Richtung Nordosten als Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dar.
- Landschaftsplan der Gemeinde Osterrönfeld (1998)
Für den östlichen Teil des Geltungsbereichs FNP stellt der LP ein potenzielles Baugebiet für Wohn- und Mischbebauung dar. Dieses belegt einen ca. 150 m breiten Streifen nördlich der Straße "Am Kamp". Im westlichen Teil des Geltungsbereichs vom FNP zeigt der LP ein vorhandenes Wohngebiet mit einem kleinflächigen Gehölz und einem Knick sowie den Ausläufer einer Grünlandfläche und eine kleine Ruderalfläche. Außerhalb des betrachteten Gebiets sind die Wehrau-Niederung sowie die angrenzenden Trockenbereiche bis auf einen ca. 100 m breiten Streifen entlang des

NOK als geplanter geschützter Landschaftsbestandteil sowie Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt.

Die Gemeinde Osterrönfeld betreibt zurzeit die erste Fortschreibung ihres Landschaftsplanes, in dem auch die Anpassungen der aktuellen Planungen im Untersuchungsgebiet erfolgen sollen.

Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes bei der Aufstellung der 6. Änderung des FNP

Die v. g. Planungsziele weisen im allgemeinen auf eine geplante bauliche Entwicklung des betrachteten Vorhabenbereichs hin. Hinsichtlich naturschutzfachlicher Vorgaben sind insbesondere dem vorhandenen Knick, der den Regelungen des § 25 LNatSchG unterliegt, mehreren landschaftsprägenden Bäumen sowie gemäß § 10 Abs. 2 Nr 10 und Nr. 11 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten besonderes Gewicht beizumessen.

Differenziert betrachtet wird mit der 6. Änderung des FNP auch eine Teilfläche baulich überplant, die im bisher gültigen Landschaftsplan nicht als Siedlungsfläche dargestellt bzw. für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen ist. Es handelt sich um den Ausläufer einer Grünlandfläche. Die Fläche liegt inzwischen brach. Eine Inanspruchnahme ist landschaftsplanerisch vertretbar. Der Landschaftsplan wird zurzeit im Rahmen einer Fortschreibung an die aktuellen Vorhaben angepasst.

7.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Für die Umweltprüfung werden Daten aus dem parallel in Bearbeitung befindlichen Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (LPF) zum B-Plan Nr. 33a sowie der in Bearbeitung befindlichen Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für das Gesamtvorhaben "Entwicklung eines Hafen- und Gewerbegebiets in Osterrönfeld" verwendet und im Umweltbericht in gekürzter Form dargestellt.

Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

Vorgehensweise

Für jedes Schutzgut sind Übersichten zu den prüfungsrelevanten Inhalten zusammengestellt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Informationen werden im Folgenden zunächst die angewendeten Ermittlungs- und Bewertungsverfahren erläutert.

Ermittlung des aktuellen Umweltzustandes und der Vorbelastungen

Eine zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Umweltzustandes der Vegetation bildet eine Nutzungs- und Biotoptypenkartierung, die im August 2007 durchgeführt wurde. Die Informationen zur Tierwelt ergeben sich aus der Auswertung des Landschaftsplanes, durch Ableitung aus den erfassten Biototypen sowie aus dem Fau-

nistischen Fachbeitrag für das Gesamtvorhaben "Entwicklung eines Hafen- und Gewerbegebiets" des Biol.-Büro GFN mbH aus Kiel (in Bearbeitung). Für die übrigen Schutzgüter wurden ebenfalls der Landschaftsplan und der Landschaftsrahmenplan ausgewertet.

Bewertungsmethode

Die Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgt für jedes Schutzgut auf der Grundlage jeweils spezifischer Bewertungskriterien. Die Ergebnisse werden anhand einer 5-stufigen Skala (Bedeutung: sehr hoch, hoch, mittel, gering, sehr gering) dargestellt.

Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen

In der Umweltprüfung werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt untersucht und deren Erheblichkeit verbal-argumentativ hergeleitet. Im Umweltbericht sind die positiven sowie die nachteiligen erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter der Umwelt dargestellt.

Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung sind Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zunächst nur richtungsweisend möglich. Eine detaillierte Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Boden

Untersuchungsrahmen	Bodentypen bzw. -arten, Altlasten, Geotope
Vorhabenbezogene Untersuchung	Bohrungen der Firma Grisar Bohrtechnik (Januar 2007)
Beschreibung	Der Geltungsbereich wird von sandigen Böden geprägt.
Vorbelastung	Möglicherweise besteht der Oberboden aus Aufschüttungen. Im Bereich der ehemaligen Kleingärten sind die Böden durch gärtnerische Nutzung geprägt.
Bewertung	Bewertungskriterien: Naturnähe, Bedeutung als Bestandteil des Naturhaushaltes, natur- und kulturhistorische Bedeutung, Seltenheit. Die teilweise anthropogen überprägten Böden besitzen eine mittlere Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Gegenüber der aktuellen Situation: Die Planung führt zu einer großflächigen Versiegelung von Böden mittlerer Bedeutung. Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung: Die Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen kann zu etwas höheren Versiegelungsgraden führen, als es für

	Wohnbauflächen möglich ist.
Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Gegenüber der aktuellen Situation großflächige Versiegelung von Boden. Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung: Keine erheblichen Auswirkungen.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vorgesehen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Bodenversiegelungen sind ausgleichspflichtig. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung,

Schutzgut Wasser - Grundwasser und Oberflächengewässer

Untersuchungsrahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Grundwasser, Trinkwasserschutz, Altlasten. - Fließgewässer, Kleingewässer.
Vorhabenbezogene Untersuchung	Bohrungen der Firma Grisar Bohrtechnik (Januar 2007)
Beschreibung	Der Geltungsbereich ist durch tiefe Grundwasserstände geprägt. Bohrpunkt Nr. 8 der Firma Grisar stellt einen Grundwasserstand von 7,5 unter Geländeoberkante dar. Im Geltungsbereich sind weder Fließ- noch Kleingewässer vorhanden, daher wird im Folgenden nur das Grundwasser betrachtet.
Vorbelastung	Versiegelung und Ableitung von Oberflächenwasser im Bereich der versiegelten Straßen (Am Kamp, Am Kamp-Kanal). Randlich Schadstoffeinträge aus Verkehrsemissionen und Tausalzen
Bewertung	Bewertungskriterien: Natürlichkeit, Bedeutung für die Trinkwassergewinnung. Die Flächen unterliegen diversen Stoffeinträgen und besitzen großflächig mittlere Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Gegenüber der aktuellen Situation: Durch die ermöglichten großflächigen Versiegelungen wird die Grundwassererneuerung beeinträchtigt. Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung: Die Ausweisung von Gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen kann zu einer etwas höheren Beeinträchtigung der Grundwassererneuerung führen, als bei Wohnbauflächen.
Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Gegenüber der aktuellen Situation Beeinträchtigung der Grundwassererneuerung durch großflächige Versiegelungen. Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung: Keine erheblichen Auswirkungen.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vorgesehen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Die Kompensation von Eingriffen in das Grundwasser wird in der Regel über die Maßnahmen für das Schutzgut Boden erfüllt. Eine

	Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
--	---

Schutzgut Klima

Untersuchungsrahmen	Großklima, Lokalklima, klimabeeinflussende Strukturen.
Beschreibung	Über der Fläche des Gesamtvorhabens herrscht ein gewisses Freiraumklima vor, das sich durch seine stärkeren klimatischen Reize von den eher durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Siedlungsflächen unterscheidet.
Vorbelastung	Nicht gegeben.
Bewertung	Bewertungskriterien: Natürlichkeit sowie raumbedeutende Klimafunktionen. Da weder herausragende klimatische Funktionen noch deutliche Vorbelastungen vorhanden sind, besitzt das Schutzgut Klima im Vorhabenbereich mittlere Bedeutung.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Gegenüber der aktuellen Situation: Veränderung des vorhandenen Freiraumklimas in Richtung eines durch Trockenheit und Wärmebildung gekennzeichneten Klimas von Siedlungsbereichen. Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung: Geringfügig höhere Neigung zu Trockenheit und Wärmebildung.
Erhebliche Auswirkungen	Nicht zu erwarten.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht durchführbar.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Verluste von klimatischen Funktionen werden in der Regel über Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Pflanzen erfüllt. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Luft

Untersuchungsrahmen	Frischluffgebiete, belastete Gebiete, Emissionsquellen.
Beschreibung	Im Planungsgebiet ist eine allgemein in Schleswig-Holstein verbreitete Grundbelastung der Luft vorhanden. Entlang der Straße "Am Kamp" (K 27) ist eine erhöhte Schadstoffbelastung durch den Kfz-Verkehr anzunehmen. Die vorhandenen Gehölzbestände besitzen Luft reinigende Funktion.
Vorbelastung	Kfz-Verkehr der Straße "Am Kamp" (Feinstaub- und Gasemissionen).
Bewertung	Bewertungskriterien: Natürlichkeit, raumbedeutende lufthygienische Funktionen. Das Gebiet besitzt - generell - mittlere Bedeutung, im Einflussbereich der Straße "Am Kamp" ist die Bedeutung geringer.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Gegenüber der aktuellen Situation: Die Versiegelung von Böden und Beseitigung von Vegetationen mit luftreinigender Wirkung sowie in das Gebiet einwandernder Kfz-Verkehr bedeuten lokal eine Verschlechterung der Luftqualität (Kfz-Immisionen, höherer Staubgehalt). Grenzwerte von Schadstoffgehalten werden dabei

	nicht überschritten. Gegenüber der aktuellen Flächennutzungsplanung: Aufgrund des höheren möglichen Versiegelungsgrades kann angenommen werden, dass weniger Vegetation mit luftreinigender Wirkung im Gebiet vorhanden sein wird.
Erhebliche Auswirkungen	Nicht zu erwarten.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vorgesehen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Kein gesonderter Ausgleichsbedarf.

Schutzgut Pflanzen

Untersuchungsrahmen	Nutzungs- und Biotoptypen, Biotope, Gesetzlich geschützte Biotope, Knicks, Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile.
Vorhabenbezogene Untersuchungen	Nutzungs- und Biotoptypenkartierung im Sommer 2007 (BENDFELDT • HERRMANN • FRANKE).
Beschreibung	Das Planungsgebiet umfasst im Westen ein Laubwaldstück mit einem randlichen Knick auf der Ostseite. Der größere östliche Bereich wird von einer Ruderalflur mittlerer Standorte eingenommen, die sich teilweise auf aufgelassenen Kleingärten entwickelt hat. Die Ruderalvegetation ist stellenweise trocken geprägt. Verteilt über die Fläche sind strauchige Gebüschgruppen vorhanden. An der Straße "Am Kamp" befindet sich eine Baumreihe aus alten und jüngeren Linden. Artenschutz: Es sind keine besonders geschützten Pflanzenarten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG vorhanden.
Vorbelastung	Vertritt von Vegetation und Eutrophierung durch Erholungssuchende und Hunde.
Bewertung	Bewertungskriterien: Naturnähe, Alter bzw. Ersetzbarkeit, Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten, Gefährdung / Seltenheit des Biotops. Struktur mit hoher Bedeutung: Knick (geschützt gemäß § 25 LNatSchG). Flächen mit mittlerer Bedeutung: Laubwald, Ruderalflur mit Gebüschgruppen. Flächen mit geringer Bedeutung: Kleingarten. Flächen mit sehr geringer Bedeutung: versiegelte Flächen (Straße).
Auswirkungen durch das Vorhaben	Gegenüber der aktuellen Situation: Es werden der Laubwald sowie großflächig teilweise trocken geprägte Ruderalfluren mit mittlerer Bedeutung überplant. Dabei können auch mehrere z. T. ortsbildprägende Bäume und kleinflächige Gehölzstrukturen sowie ein gemäß § 25 LNatSchG geschützter Knick beseitigt werden. Gegenüber der aktuellen Flächennutzungsplanung: Beide Planungen gefährden vorhandene Vegetationen in vergleichbarem Maß.

Erhebliche Auswirkungen	Nachteilig: Gegenüber der aktuellen Situation möglicher Verlust eines Knicks (Struktur mit hoher Bedeutung und Schutzstatus gemäß § 25 LNatSchG). Gegenüber der aktuellen Flächennutzungsplanung: Keine erheblichen Auswirkungen.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vorgesehen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Eingriffe in Vegetationsbestände besonderer Bedeutung sind ausgleichspflichtig. Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Schutzgut Tiere

Untersuchungsrahmen	NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, faunistisches Potential, besonders bzw. streng geschützte Tierarten.
Vorhabenbezogene Untersuchungen	Faunistischer Fachbeitrag zum Gesamtvorhaben (GFN mbH Kiel, in Bearbeitung).
Beschreibung	Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen stellt der Plangebungsbereich vor allem einen typischen Lebensraum für Vögel der Gebüsch- und Siedlungsräume, ein Jagdgebiet für Fledermäuse sowie Lebensraum für zahlreiche Wirbellose und Kleinsäuger dar. Vögel: Im Geltungsbereich wurden zahlreiche typische Arten der Stadtrandlagen und Gebüsch- angetroffen, z. B. Fitis, Zilpzalp, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke. Weitere potenziell im Plangebungsbereich zu erwartenden Vogelarten sind beispielsweise Buchfink, Kohl- und Blaumeise sowie Gartengrasmücke und Singdrossel. Fledermäuse: Die Breitflügelfledermaus jagt entlang der Straße "Am Kamp" und im Bereich der ehemaligen Kleingärten. Hier wurden auch einzelne Zwergfledermäuse angetroffen. Amphibien und Reptilien: Im direkten Geltungsbereich wurden keine Arten dieser Tiergruppen vorgefunden. Artenschutz: Im Geltungsbereich sind besonders geschützte Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG (u. a. sämtliche Vogelarten, zahlreiche Wirbellose und Kleinsäuger) vorhanden, die beiden Fledermausarten sind streng geschützt gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG.
Vorbelastung	Verinselte Lage im Siedlungsraum, freilaufende Hunde mit Spaziergängern, streunende Haustiere.
Bewertung	Bewertungskriterien: Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung. Unter Berücksichtigung aller Artengruppen besitzt der Geltungsbereich (u. a. das verbuschte Gelände der ehemaligen Kleingartenanlage, die kleinen Gehölzbestände) eine mittlere Bedeutung für die Tierwelt. Die typischen und häufigen Arten dieser Lebensräume kommen vor, seltene und gefährdete Arten fehlen weitgehend.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Gegenüber der aktuellen Situation: Mit Ausführung der Planung wird ein faunistischer Lebensraum mittlerer Bedeutung überbaut.

	Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung: Beide Planungen gefährden vorhandene faunistische Lebensräume in vergleichbarem Maß.
Erhebliche Auswirkungen	Nicht zu erwarten.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nicht vorgesehen.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Der Ausgleich bzw. Ersatz wird im allgemeinen über die Maßnahmen für das Schutzgut Boden und Pflanzen erfüllt. Die Eingriffe in faunistische Lebensräume mittlerer Bedeutung sind dabei nicht gesondert ausgleichspflichtig.

Schutzgut Biologische Vielfalt

Untersuchungsrahmen	Biotopverbundsysteme, Schutzgebiete.
Beschreibung	Das Planungsgebiet liegt außerhalb von Biotopverbundsystemen. Ein Knick ist gemäß § 25 LNatSchG geschützt.
Vorbelastung	Nicht gegeben.
Bewertung	Bewertungskriterien: Lage in Schutzgebieten und Biotopverbundsystemen der verschiedenen Administrationsebenen sowie aktueller Zustand. Der Knick besitzt aufgrund ihrer Schutzzuweisung auf Landesebene mittlere Bedeutung für die biologische Vielfalt. Als gering bedeutend werden die Ruderal- und Gehölzflächen beurteilt.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Gegenüber der aktuellen Situation: Das geplante Vorhaben kann zu einem Verlust einzelner Strukturen mit landesweitem Schutzstatus führen. Aufgrund der verinselten Lage zwischen Siedlungsflächen und der Betroffenheit eines einzelnen Knicks werden die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt allerdings nicht als erheblich betrachtet. Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung: Beide Planungen gefährden das Schutzgut Biologische Vielfalt in vergleichbarem Maß.
Erhebliche Auswirkungen	Nicht zu erwarten.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Standortwahl außerhalb von Schutzgebieten.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Für dieses Schutzgut besteht kein gesonderter Ausgleichsbedarf. Eingriffe in Vegetationsbestände und in faunistische Lebensräume werden durch die Abarbeitung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Schutzgut Landschaft

Untersuchungsrahmen	Landschafts- und Ortsbild, Landschaftsbildräume, Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Freiräume.
Beschreibung	Der B-Plan Nr. 33a betrifft eine von Siedlungsbereichen und Wehrauniederung umgebene Freifläche in unmittelbarer Nähe des Nord-Ostsee-Kanals (NOK). Es handelt sich um brach liegende Flächen, für die schon langjährig im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Hafengebiets bauliche Entwicklungen

	<p>geplant sind.</p> <p>Der Landschaftsbildraum zeigt sich naturnah und ist durch ein Mosaik aus verschiedenen Vegetationsbeständen mit Ruderalfluren, Gebüschern, kleinen Laubwaldbeständen und extensiv genutztem Kleingartenbereich geprägt.</p> <p>In Richtung Westen ergeben sich stellenweise Einblicke auf die Rendsburger Eisenbahnhochbrücke.</p> <p>Auf der Südseite der Straße "Am Kamp" (K 27) befinden sich Gewerbeflächen.</p>
Vorbelastung	<p>Großräumlich betrachtet sind die Sichtbeziehungen auf die Eisenbahnhochbrücke durch das Hafengebiet mit dem Siloturm auf der Nordseite des NOK vorbelastet.</p> <p>Auf der Südseite der Straße am Kamp ist ein Bürogebäude für die Hauptverwaltung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein geplant.</p>
Bewertung	<p>Bewertungskriterien: Natürlichkeit, Historische Kontinuität sowie Vielfalt.</p> <p>Das Landschaftsbild des Vorhabengebiets ist weder durch charakteristische Elemente geprägt noch durch Störelemente vorbelastet. Ihm kommt eine mittlere Bedeutung zu.</p> <p>Bei großräumlicher Betrachtung ist die besondere Eigenart der Eisenbahnhochbrücke hervorzuheben, wobei sich vom Vorhabengebiet aus nur gelegentlich Sichtbeziehungen hierauf ergeben.</p>
Auswirkungen durch das Vorhaben	<p>Gegenüber der aktuellen Situation: Die Umsetzung des B-Plan Nr. 33a bewirkt zum einen, dass eine siedlungsnahe Freifläche in ihrer Größe verringert wird.</p> <p>Zum anderen ergeben sich durch die Errichtung baulicher Anlagen zu Lasten naturnaher Landschaftsstrukturen weitere nachhaltige Auswirkungen.</p> <p>Sie führen z.B. zu veränderten Ansichten auf die Eisenbahnhochbrücke. Durch die Gehölzrodungen werden sich von der Straße "Am Kamp" (K 27) über den geplanten Parkplatzbereich sowie östlich von den geplanten Baugrenzen erweiterte Sichtbeziehungen ergeben, während die baulichen Anlagen einige bisher vorhandene Sichtfenster verstellen werden.</p> <p>Des Weiteren wird durch die maximal mögliche Gebäudehöhe von 35 m die Errichtung eines optisch auffälligen Bauwerks mit Fernwirkung ermöglicht.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung: Mit der Ausweisung von Sonderbauflächen und Gewerblichen Bauflächen wird gegenüber der bisherigen Ausweisung als Wohnbauflächen eine kompaktere Bebauung ermöglicht.</p>
Erhebliche Auswirkungen	<p>Nachteilig: Gegenüber der aktuellen Situation Verkleinerung einer siedlungsnahe naturnahen Freifläche.</p> <p>Gegenüber der aktuellen Flächennutzungsplanung: Keine erheblichen Auswirkungen.</p>
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	<p>Standortwahl im nördlichen Anschluss an ein Gebiet, das bereits durch gewerbliche Ansiedlungen und öffentliche Gebäude geprägt ist..</p>

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Eine Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.
Schutzgut Mensch	
Untersuchungsrahmen	Wohngebiete, Erholungsgebiete, Einrichtungen für Freizeit und Erholung, Einrichtungen für Fremdenverkehr und Tourismus.
Vorhabenbezogene Untersuchung	Lärmgutachten (LAIRM Consult GmbH 2007).
Beschreibung	Die Straße "Am Kampkanal" ist Teilstrecke des Nord-Ostsee-Wanderwegs. Der östliche Geltungsbereich vom B-Plan wird derzeit von den Anliegern aus den im Westen und im Osten vorhandenen Wohngebiete über Trampelpfade zur Erholung genutzt, wobei vorwiegend Spaziergänger mit Hunden angetroffen werden. Bei dem im Westen gelegene Laubwaldstück handelt es sich um brach gefallene Gärten. Hier findet keine Nutzung mehr statt. Umliegend befinden sich weitere Freiflächen mit Erholungsfunktion. Das Grundstück westlich des geplanten Sondergebiets - Stellplätze - wird derzeit für Wohnzwecke, die Flächen südlich des B-Plangebietes als Ausstellungsgelände der DEULA sowie für Einrichtungen der Landwirtschaftskammer genutzt.
Vorbelastung	Verkehrs-Immissionen durch die Straße "Am Kamp" (K 27).
Bewertung	Bewertungskriterien: Wohnfunktion sowie Erholungswirksamkeit der Landschaft. Die im Osten gelegenen Ruderalflächen besitzen als siedlungsnaher Erholungsfläche hohe Bedeutung. Das im Westen gelegene Gehölz wird als natürliches Wohnumfeld eingestuft mit mittlerer Bedeutung für die Wohnfunktion.
Auswirkungen durch das Vorhaben	Gegenüber der aktuellen Situation: Verkleinerung einer siedlungsnahen Freifläche mit Erholungsfunktion und Verlust des naturnahen Wohnumfeldes im Osten. Erhöhung von Verkehrsaufkommen und Verkehrsimmissionen im betroffenen Raum. Erhöhung des Arbeitsplatzangebots in der Gemeinde Osterrönfeld. Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung: Verlust potenzieller Wohnfunktion zu Gunsten einer Erhöhung des Arbeitsplatzangebotes.
Erhebliche Auswirkungen	Vorteilhaft: Gegenüber der aktuellen Situation Erhöhung des Arbeitsplatzangebots in der Gemeinde Osterrönfeld. Nachteilig: Gegenüber der aktuellen Situation Verkleinerung einer siedlungsnahen Freifläche mit Erholungsfunktion. Gegenüber der aktuellen Flächennutzungsplanung: Keine erheblichen Auswirkungen.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Im Rahmen der folgenden verbindlichen Bauleitplanung ist auf die Einhaltung einschlägiger Lärmschutzbestimmungen zu achten.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	Im Sinne der Eingriffsregelung nicht erforderlich.

Kultur- und sonstige Sachgüter

50 m nördlich vom Plangeltungsbereich befindet sich das Kanal-Cafe. Diese ehemalige Kanalmeisterei unterliegt als Kulturdenkmal den Regelungen des § 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Mit den geplanten Flächennutzungen erhält das Gebäude ein verändertes optisches Umfeld. Die Ansicht auf das Gebäude wird nicht verstellt.

800 m östlich vom B-Plangebiet befindet sich die Eisenbahnhochbrücke mit Schwebefähre. Sie unterliegt als eingetragenes Kulturdenkmal den Regelungen des § 5 Abs.1 DSchG. Eine Beeinträchtigung markanter Aussichtspunkte der Eisenbahnhochbrücke wird durch die geplante Flächennutzung nicht erwartet.

Wechselwirkungen und -beziehungen

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bei der Zusammenstellung der Informationen für den Umweltbericht im Rahmen der einzelnen Übersichten zu den Schutzgütern im Wesentlichen berücksichtigt. Die Zusammenhänge sind vielfältig und vielfach auch nicht endgültig einschätzbar. Auf eine Darstellung einzelner Wechselwirkungen wird, um den Umweltbericht auf das Wesentliche zu begrenzen, an dieser Stelle verzichtet.

FFH-Verträglichkeit

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL) sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten (Natura 2000) nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist.

Für Pläne oder Projekte, die zu Beeinträchtigungen in FFH- oder EU-Vogelschutzgebieten führen können, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung vorgesehen.

250 m östlich vom B-Plangebiet liegt das FFH-Gebiet DE-1724-302 "Wehrau und Mühlenau". Es umfasst das Fließgewässersystem sowie die Niederungen der Wehrau bzw. Mühlenau vom Wardersee bis zu Einmündung in den Nord-Ostsee-Kanal.

Aufgrund der häufig auch über den Geltungsbereich hinaus reichenden Auswirkungen baulicher Vorhaben kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass durch die 6. Änderung des FNP eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets ausgelöst werden kann. Eine Überprüfung der Verträglichkeit wird aufgrund der in der vorbereitenden Bauleitplanung noch fehlenden verbindlichen Festsetzungen allerdings auch zu keinem abschließenden Ergebnis führen. Somit wird die Prüfung der FFH-Verträglichkeit auf die folgende verbindliche Bauleitplanung verlagert.

Parallel zur Aufstellung der 6. Änderung des FNP stellt die Gemeinde den sich daraus entwickelnden B-Plan Nr. 33a auf. Um die Verträglichkeit des B-Plan Nr. 33a mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zu überprüfen wurde bereits eine FFH-Vorprüfung erstellt (BHF 2007). Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

Für das FFH-Gebiet DE-1724-302 "Wehrau und Mühlenau" ergeben sich durch die Umsetzung des B-Plan Nr. 33a aufgrund der großen Entfernung der Gebiete zueinander und der räumlich nicht greifenden Wirkfaktoren keine Auswirkungen auf die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie, die Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen und die genannten Erhaltungsziele.

Beeinträchtigungen durch die entstehenden Auswirkungen des Projekts können sicher ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen, die ausschließlich von anderen Plänen oder Projekten ausgelöst werden, sind in den jeweiligen Verträglichkeitsprüfungen dieser Pläne bzw. Projekte zu behandeln.

Das Projekt wird als verträglich eingestuft.

Eingriffsregelung

Die 6. Änderung des FNP ermöglicht eine Entwicklung neuer Bauflächen. Hierdurch können Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen. Die gemäß BNatSchG zu beachtenden Regelungen zum Thema Eingriffe-Ausgleich bzw. Ersatz sind allerdings erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abzuarbeiten.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Im Rahmen des Faunistischen Fachbeitrages der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung GFN mbH (Januar 2008) wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Aus dieser werden im Folgenden die wesentlichen - auf die 6. Änderung des FNP bezogenen - Aussagen verkürzt wiedergegeben.

Artenschutzrechtliche Belange sind in der deutschen Naturschutzgesetzgebung sowohl innerhalb der

- Eingriffsregelung (Verbot der Zerstörung von nicht ersetzbaren Lebensräumen streng geschützter Arten, § 19 BNatSchG bzw. § 11 LNatSchG) als auch im
- Allgemeinen Artenschutz (§ 41 BNatSchG, § 34 LNatSchG) sowie dem
- Besonderen Artenschutz (§ 42 BNatSchG) verankert.

Mit den o.g. nationalen gesetzlichen Regelungen wurden die europarechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Artenschutzes (Art. 5 VRL, Art. 12, 13 FFH-RL) umgesetzt.

Prüfung der Verbote des § 19 BNatSchG bzw. § 11 (4) LNatSchG

Eingriffe, die den Verlust von nicht ersetzbaren Biotopen von gem. § 10 Abs.2 (11) BNatSchG streng geschützten Arten zur Folge haben, sind nur zulässig, wenn sie aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt sind.

Einzige zu betrachtende Biotope streng geschützter Tierarten im Vorhabengebiet sind die Lebensräume von Fledermäusen. Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Es kommt nicht zum Verlust von nicht ersetzbaren Biotopen von gem. § 10 Abs.2 (11) BNatSchG streng geschützten Arten.

Prüfung der Verbote des § 42 (1) BNatSchG

Nach § 42(1) BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

In § 42 (5) BNatSchG werden auch Einschränkungen dieser Verbote aufgeführt.

Da es sich bei dem Projekt um ein nach § 42 (5) BNatSchG zulässiges Vorhaben (Planfeststellung bzw. Bauleitplanung für das Gewerbegebiet) handelt, ist für die artenschutzrechtliche Prüfung nach des § 42 BNatSchG lediglich zu betrachten, ob in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen sind.

Arten des Anhang IV FFH-RL

Einzige im Vorhabengebiet zu betrachtende Tierarten gemäß Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG sind Fledermäuse. Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis: Bezüglich der Fledermäuse liegt kein Konflikt mit den Verboten des § 42 (1) BNatSchG vor.

Europäische Vogelarten

Im Eingriffsraum nisten häufige und weit verbreitete, nicht gefährdete Kleinvogelarten, die keine dauerhafte Bindung an ihr Nest aufweisen, sondern jedes Jahr neue Nester in geeigneten Strukturen (überwiegend Gebüschstandorte) errichten. Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis: Bezüglich der europäischen Vogelarten liegt kein Konflikt mit den Verboten des § 42 BNatSchG vor.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass die im bisherigen FNP dargestellte Flächennutzung - hier: Wohnbauflächen - entwickelt wird. In diesem Fall wird das Gebiet gegenüber der aktuellen Planung in etwas geringer Intensität bebaut. Die Eingriffe in den Boden und in das Landschaftsbild wären dabei etwas geringer. Erhebliche Umweltauswirkungen auf diese Schutzgüter wären jedoch auch dabei voraussichtlich nicht zu vermeiden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Planung des Bürostandorts ist als Teil des Gesamtvorhabens "Entwicklung eines Hafenstandorts und eines Gewerbegebiets in Osterröfnfeld" zu sehen. An diesem Standort sollen vorrangig Betriebe angesiedelt werden, für die eine Anbindung an den geplanten Hafen sinnvoll ist. Um einen mittlerweile dringlichen Bedarf an Büroflächen, die später in enger Verbindung mit dem Hafen- und Gewerbegebiet stehen sollen, decken zu können, wer-

den die Aufstellungsverfahren für die 6. Änderung des FNP und für den daraus entwickelten B-Plan Nr. 33a vorgezogen.

Der Standortfindung für den Hafen lief eine Untersuchung von fünf Standorten voraus mit folgenden Inhalten und Ergebnissen:

Ziel der Planung ist es, für die Verschiffung von großen Windenergieanlagen (ab 5 MW) geeignete Umschlagmöglichkeiten anzubieten. Ein Unternehmen dieser Branche unterhält in Rendsburg bereits seine Entwicklungsabteilung mit zurzeit rd. 150 Mitarbeitern, die ihre Kenntnisse unmittelbar in die Produktion der Windenergieanlagen einbringen sollen.

Es ist vorgesehen, am Nord-Ostsee-Kanal oder einem direkt mit diesem verbundenen Gewässer eine Produktionshalle sowie ein Verwaltungsgebäude zu errichten. Weiterhin sollte der Bau einer zweiten Produktionshalle, ggf. auch einer dritten, möglich sein.

Der für die Verschiffung der entsprechenden Anlagen vorgesehene Hafen soll jedoch nicht nur dem Abtransport von Windenergieanlagen dienen, sondern auch andere Aufgaben übernehmen, z. B. den Umschlag von Containern.

Der Hafen soll nach den Vorgaben des Windenergieanlagenbauers folgende Bedingungen erfüllen:

- Wassertiefe mindestens 8,50 m,
- Vorhandensein einer Kaianlage, die sehr schwere Lasten aufnehmen kann, z. B. mehrere Steuerhäuser mit einem Gewicht von jeweils rd. 450 t,
- Vorhaltung eines Portalkrans oder eines Mobilkrans mit einer Tragfähigkeit von rd. 450 t,
- Erreichbarkeit durch Fahrzeuge, die zur Beförderung ihrer Lasten die Normhöhe von Autobahnenbrücken weitgehend ausschöpfen,
- gute Anbindung an das deutsche Autobahnnetz,
- Flächenangebot von mindestens 5 ha mit Erweiterungsmöglichkeit auf mindestens 7 ha für den Bau von Produktionsanlagen sowie eines Verwaltungsgebäudes mit etwa 4.500 m² Nutzfläche.

Dazu wurden zunächst alle im Rendsburger Raum vorhandenen Standorte untersucht:

- Ahlmann-Kai und -Industriegelände in Büdelsdorf an der Obereider
Die Wassertiefe der Obereider beträgt maximal 4,50 m; die engste Stelle der Eider wäre außerdem für Schiffe der gewünschten Größenordnung nicht passierbar. Folgen: Ausbaggerungsarbeiten in beträchtlichem Umfang, erhebliche Probleme bei der Ablagerung des Baggergutes, von dem anzunehmen ist, dass es in Folge der über Jahrzehnte währenden intensiven industriellen Nutzung der Hafenanlagen (u. a. Gießerei Carlshütte) wahrscheinlich kontaminiert ist. Die zu erwartenden Kosten und Umweltbelastungen durch die Vertiefung der Eider wären erheblich. Hinzukommt, dass das Ge-

lände straßenseitig für Schwerlastkraftwagen schlecht zugänglich ist.

- Verfallene Kaianlage zwischen Werft HDW Nobiskrug und der Firma Getreide AG an der Einmündung der Obereider in den Nord-Ostsee-Kanal

Die Kaianlage könnte wieder hergestellt werden, die Wassertiefe wäre in der Mitte der Obereider ausreichend, die erforderlichen Baggerarbeiten für die Herstellung einer Wassertiefe von rd. 9 m am Kai wären ohne übermäßig großen Aufwand möglich.

Allerdings reicht das Gelände (ca. 1,9 ha) für den Bau von Betriebsgebäuden, eines Verwaltungsgebäudes sowie von Lagerplätzen für fertig montierte Gehäuse nicht aus. Es kommt hinzu, dass sämtliche Zufahrten zu dem Gelände unter Gleisanlagen hindurchgeführt werden. Die Höhe der Unterführungen ist für die anzuliefernden Maschinenkomponenten zu gering.

- Kreishafen Rendsburg

Der Kreishafen Rendsburg verfügt über eine ausreichende Wassertiefe. Bei einer Gesamtgröße von 11 ha verfügt er jedoch über keine Reserveflächen mehr. Eine Expansion in angrenzende Areale kommt nicht in Betracht, da diese mit Gewerbebauten, Wohnbauten und Einzelhandelsimmobilien dicht bebaut sind.

- Gelände westlich der Lürssen-Werft in Schacht-Audorf (ehemaliges Singelmann-Betriebsgrundstück am Nord-Ostsee-Kanal)

Da es sich bei dem Gelände um ein Industriegebiet handelt und dieses bereits maritim genutzt wurde, wären die Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Windenergieanlagenherstellers an sich optimal. Im Laufe der Standortuntersuchungen haben sich jedoch einige nicht überwindbare Probleme ergeben:

- Das Gelände befindet sich im Eigentum einer russischen sowie einer Rendsburger Firma, die jeweils Preisvorstellungen haben, die der Situation im Rendsburger Wirtschaftsraum in keiner Weise entsprechen und die gegenüber möglichen Erwerbfern nicht durchzusetzen wären (€ 113,-/m² inkl. aller Nebenkosten).

- Die Gesamtfläche des Areals ist mit rd. 4 ha vergleichsweise klein und ließe die Expansion des ansiedlungswilligen Unternehmens nur sehr begrenzt zu.

- Die vorhandene Kaianlage ist als Industriehafen nicht nutzbar; sie müsste entfernt und durch eine leistungsfähige Anlage ersetzt werden.

Da die Grundstückseigentümer trotz intensiver Verhandlungen nicht bereit waren, von ihren unangemessenen Preisvorstellungen abzurücken und im Hinblick darauf, dass der von der Wirtschaftsförderungsgesellschaft angestrebte Ausbau des Standortes zu einem Kompetenzzentrum für Windenergie-Logistik an diesem Ort nicht möglich wäre, wurde seitens der WFG von ei-

nem Erwerb abgesehen. Da der Grunderwerb nicht förderfähig ist, würde das finanzielle Risiko die Möglichkeiten der WFG außerdem bei weitem übersteigen.

- Gelände zwischen der Straße „Am Kamp“ und dem Nord-Ostsee-Kanal in Osterrönfeld, gegenüber dem Kreishafen Rendsburg

Dieses Gelände war im Rahmen eines in den 70er Jahren erstellten F-Plans bereits einmal als Hafenerweiterungsgebiet vorgesehen. Aus diesem Grunde wurde im Jahr 1994 die auf dem Gelände befindliche Mündung der Wehrau um etwa 200 Meter nach Osten verlegt. Aufgrund der ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein und damit auch im Kreis Rendsburg-Eckernförde in den 90er Jahren und teilweise auch danach, wurden die Hafenpläne zunächst wieder aufgegeben; das vom Kreis Rendsburg-Eckernförde bereits angekaufte Gelände blieb ungenutzt. Im Gegensatz zu den übrigen potenziellen Hafenstandorten im Rendsburger Raum erfüllt das Gelände gegenüber dem Kreishafen alle Voraussetzungen:

- Der neu anzulegende Hafen hätte eine Wassertiefe, die der des Nord-Ostsee-Kanals entspricht

- Das im vorhandenen Hafen tätige Personal könnte problemlos auch im neuen Hafen eingesetzt werden, für das Management gilt entsprechendes.

- Das Gelände in Osterrönfeld wird nach Fertigstellung einer Anschlussstraße an die Bundesstraße 203 bzw. an die A 210 direkt mit dem Autobahnnetz verbunden sein. Für Mitarbeiter wäre selbst eine Anreise aus Hamburg unproblematisch. Der Flughafen Hamburg ist bei normalen Verkehrsverhältnissen in deutlich weniger als einer Stunde zu erreichen.

- Das Gelände befindet sich überwiegend im Eigentum des Kreises Rendsburg-Eckernförde, zum kleineren Teil der Stadt Rendsburg. Beide sind bereit, dieses zu einem angemessenen Preis zu verkaufen (etwa 14 % des für den Standort Schacht-Audorf geforderten Quadratmeterpreises).

- Das Gelände bietet, selbst wenn die bestehenden Schutzflächen zum weitaus größten Teil erhalten bleiben, ausreichend Expansionsmöglichkeiten. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in angemessener Entfernung.

- Schließlich könnten bei der Errichtung eines Verwaltungsgebäudes auf diesem Gelände mindestens 150 in Rendsburg bereits vorhandene Arbeitsplätze von hoch qualifizierten Mitarbeitern (Ingenieure, Physiker, Softwarespezialisten, Techniker) gesichert werden.

Die Wahl des Standorts für das Bürogebäude, für das die

6. Änderung des FNP aufgestellt wird, erfolgte im Wesentlichen anhand folgender Aspekte:

Voraussetzung war, dass das Vorhaben auch für sich allein - ohne die Umsetzung des Gesamtvorhabens - umsetzbar ist. Dieses basiert auf der Dringlichkeit des Bedarfs an Büroflächen. Eine Anbindung an den geplanten Hafen ist zwar unbedingt gewünscht, allerdings nicht zwingend notwendig. Insofern ist zunächst ein Anschluss an vorhandene Infrastrukturen sinnvoll. An dem geplanten Standort bietet die Straße Am Kampkanal bereits günstige Voraussetzungen für die Erschließung. Des Weiteren wird an dieser Stelle der größtmögliche Abstand zu den im Osten liegenden naturschutzfachlich wertvolleren Gebieten (Biotopstrukturen gemäß § 25 LNatSchG, FFH-Gebiet) erreicht. Eine Verlagerung nach Westen wäre mit größeren Konflikten gegenüber Natur und Landschaft verbunden.

7.3. Ergänzende Angaben

Hinweise auf Kenntnislücken

Das Archäologische Landesamt zeigt Interesse an näheren archäologischen Untersuchungen. Die gegebenenfalls erforderlichen Grabungen stehen noch aus. Sie werden, soweit erforderlich, im Rahmen der vorbereitenden Bautätigkeiten durchgeführt.

Überwachung

Die Gemeinde Osterröfnfeld überwacht im Rahmen nachfolgender verbindlicher Planungen, ob unvorhergesehene Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm auf die im Westen angrenzende Wohnbevölkerung entstehen können.

Des Weiteren wird sie die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben überwachen.

7.4. Zusammenfassung

Allgemeines

Mit der 6. Änderung des FNP werden die Voraussetzungen zur Ansiedelung eines Bürogebäudes und die Errichtung eines Parkplatzes im Bereich des geplanten Gesamtvorhabens "Entwicklung eines Hafen- und Gewerbegebiets in Osterröfnfeld" geschaffen.

Als Hauptbestandteil der 6. Änderung des FNP werden ein Gebiet für Sonderbauflächen und ein Gebiet für Gewerbliche Bauflächen ausgewiesen.

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB wurde in diesem Rahmen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt und deren Ergebnisse in diesem Umweltbericht dokumentiert.

Ziele des Umweltschutzes

Nach einleitenden Angaben zur Aufgabe und zum Inhalt des Umweltberichtes sowie zur Beschreibung des Vorhabens werden in Kapitel 1.4 "Ziele des Umweltschutzes" die durch Fachgesetze, Schutzgebiete und planerische Vor-

gaben vorgegebenen Ziele des Umweltschutzes vorgestellt. Demnach ist - in Kürze zusammengefasst - gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Natur und Landschaft umsichtig umzugehen, sämtliche Umweltschutzgüter sowie der Mensch sind gegenüber schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Im Rahmen der 6. Änderung des FNP werden diese Vorgaben berücksichtigt, indem - im Rahmen des vorgesehenen Gesamtvorhabens - eine Fläche mit dem größtmöglichen Abstand zu den im Osten liegenden naturschutzfachlich wertvolleren Gebieten gewählt wurde.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Umweltprüfung erfolgte unter Betrachtung der einzelnen Schutzgüter. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse zusammen - mit gesonderten Aussagen zur FFH-Verträglichkeit, zur Eingriffsregelung, zum Artenschutzrecht, zur Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens sowie zu anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

Betrachtung der Schutzgüter

In Kapitel 2.1 "Schutzgüter - Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen" erfolgt die schutzgutbezogene Analyse. Hierin werden der derzeitige Zustand der Umwelt anhand der einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet sowie die erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dargestellt. Anschließend folgen Aussagen über Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, soweit Aussagen hierzu auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung möglich sind.

Folgende Inhalte sind von Bedeutung:

Raumbeschreibung: Der Geltungsbereich der 6. Änderung des FNP liegt im Norden der Gemeinde Osterrönfeld in Kanalnähe. Das Gebiet befindet sich nördlich der Kreisstraße K 27 (Am Kamp) und beidseitig der Straße Am Kamp-Kanal. Es umfasst die große brach liegende Feifläche, die von den Anliegern zur Erholung genutzt wird.

Die Böden sind tiefgründig sandig und durch einen sehr tiefen Grundwasserstand geprägt. Das Klima lässt sich als allgemeines Freiraumklima ohne besondere Funktionen beschreiben. Als Vegetation sind im Gebiet Ruderalfluren mit teilweise trockener Prägung und Gebüschgruppen sowie ein Laubwaldstück vorhanden. Vereinzelt stehen Einzelbäume.

Hinsichtlich der Tierwelt bietet das Gebiet vorrangig Lebensraum für allgemein verbreitete Vogelarten der Stadtrandlagen und Gebüsche. Es wird von Fledermäusen als Jagdrevier genutzt. Amphibien und Reptilien wurden nicht vorgefunden.

Als Schutzgebiete und -objekte sind ein Knick (§ 25

LNatSchG), sämtliche vorkommende Vogelarten, zahlreiche Wirbellose und einige Kleinsäuger als besonders geschützte Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG sowie zwei Fledermausarten als streng geschützte Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG einzuordnen.

Bewertung: Der östliche Teil des Geltungsbereichs (siedlungsnaher Erholungsfläche) besitzt für das Schutzgut Mensch und ein Teilaspekt im Westen (Knick) für das Schutzgut Pflanzen hohe Bedeutung. Ansonsten wird fast allen Schutzgütern eine mittlere Bedeutung zugeordnet. Geringe Bedeutung hat das Gebiet hinsichtlich der biologischen Vielfalt (bis auf den Knick mit mittlerer Bedeutung) sowie im Bereich des Kleingartengeländes hinsichtlich des Schutzguts Vegetation.

Erhebliche Auswirkungen: Gegenüber dem aktuellen Zustand werden mit dem Vorhaben großflächige Versiegelungen ermöglicht, wodurch erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und des Grundwasserhaushaltes ausgelöst werden. Des Weiteren ist auch die Verkleinerung von siedlungsnahen Freiflächen mit Erholungsfunktion sowie der Verlust eines Knicks als erhebliche nachteilige Auswirkung zu berücksichtigen. Als Vorteilhaft kann die Erhöhung des Arbeitsplatzangebotes in der Gemeinde Osterrönfeld betrachtet werden. Gegenüber der bisherigen Flächennutzungsplanung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen: Um potenzielle Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu minimieren, erfolgte die Standortwahl mit größtmöglichem Abstand zu den naturschutzfachlich höherwertigen Flächen im Osten. Zudem liegt im Süden ein Gebiet, das bereits durch gewerbliche Ansiedelungen und öffentliche Gebäude geprägt ist.

Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen: Flächen zum Ausgleich voraussichtlich zu erwartender Beeinträchtigungen sind in der 6. Änderung des FNP nicht vorgesehen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im B-Plan Nr. 33a definiert.

FFH-Verträglichkeit

250 m östlich vom B-Plangebiet liegt das FFH-Gebiet DE-1724-302 "Wehrau und Mühlenau". Um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen des FFH-Gebiets zu überprüfen wurde im Rahmen des - aus der 6. Änderung des FNP entwickelten - B-Plan Nr. 33 eine FFH-Vorprüfung erstellt (BHF 2007). Diese stuft eine Umsetzung der geplanten Vorhaben als verträglich ein.

Eingriffsregelung

Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des B-Plan Nr. 33a der Gemeinde Osterrönfeld bzw. dem begleitenden Landschaftsplanerischen Fachbeitrag, wel-

cher zeitlich parallel erstellt wird.

Artenschutz

Im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 33a sind besonders geschützte Arten gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 10 vorhanden. Als gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 11 streng geschützte Art wurden zwei Fledermausarten im Planungsgebiet beobachtet. Nach Durchführung geeigneter Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Vorhabensausführung ist davon auszugehen, dass es nicht zu einem Verlust von nicht ersetzbaren Biotopen von streng geschützten Arten kommt und dass Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG nicht berührt werden.

Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist davon auszugehen, dass das Gebiet gemäß des aktuell gültigen Flächennutzungsplans, der dem Raum Wohnbauflächen zuordnet, entwickelt wird.

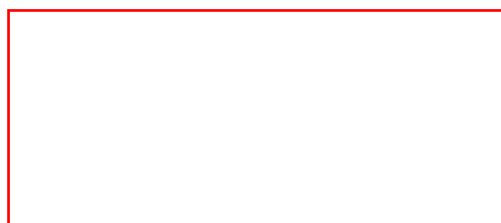
Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das geplante Vorhaben ist Bestandteil des Gesamtvorhabens "Entwicklung eines Hafen- und Gewerbegebiets in der Gemeinde Osterröfnfeld". Für dieses Vorhaben wurde eine Untersuchung von fünf Standorten durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass die Fläche in Osterröfnfeld als Einzige alle erforderlichen Standortvoraussetzungen erfüllt. Die Aufstellung der 6. Änderung des FNP erfolgt in diesem Raum auf Flächen, die über eine vorhandene Straße erschlossen werden können und den größtmöglichen Abstand zu den im Osten liegenden naturschutzfachlich höherwertigen Flächen haben.

Hinweise auf Kenntnislücken

Genauere Kenntnisse über gegebenenfalls vorhandene archäologische Denkmale stehen noch aus.

Osterröfnfeld, den 07.04.2008



Der Bürgermeister

